

**4. Satzung zur Änderung
der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen
für den Ausbau von Verkehrsanlagen
der Ortsgemeinde Lustadt**

(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

vom 20.02.2019

Der Ortsgemeinderat Lustadt hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Lustadt beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.06.2012, zuletzt geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 24.02.2016, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Neufassung:

**§ 13
Übergangsregelung**

(1) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagung für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter Buchstabe b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchstaben a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt, im dem Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind und der Beitrag festgesetzt wurde.

(2) Die Übergangsregelung nach Abs. 1 Satz 1 gilt auch für die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Erschließungsvertrag). Die Verschonung beginnt mit der Fertigstellung und Abnahme der Verkehrsanlage bzw. durch Übernahme durch die Gemeinde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Lustadt, den 20.02.2019

Hardardt
Ortsbürgermeister